

BTV INFORMATIONSPAKET MiFID
SCHWEIZ, FASSUNG: 03.01.2018

Info MiFID

Information über die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad, und ihre Dienstleistungen

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad (nachfolgend kurz „BTV“), informiert nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Kontaktdaten

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck,
Zweigniederlassung Staad
Hauptstrasse 19
9422 Staad
Schweiz

Telefon +41 71 858 10 – 10
Telefax Privatkunden +41 71 858 10 – 11
Telefax Firmenkunden +41 71 858 10 – 12
E-Mail btv.staad@btv3banken.ch

BC 8525
SWIFT/BIC: BTV ACH22

Konzession und zuständige Aufsichtsbehörde

Die BTV besitzt eine Bewilligung als Bank und eine Bewilligung als Effektenhändler, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Bankenkommision (EBK), nunmehr geändert in Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Schwanengasse 2, 3003 Bern (im Internet unter: <http://www.finma.ch/>), erteilt wurde.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad

Die BTV erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen. Die BTV bietet ihren Kunden eine breite Palette von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung und der Portfolioverwaltung von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung.

Die BTV erbringt die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ nicht als unabhängige Anlageberatung im Sinne des § 50 österr. Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018

(vgl. dazu Kapitel „Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten“). Um den Kunden eine möglichst fundierte Beratung anbieten zu können, stützt sich die BTV dabei auf eine eingeschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten, jedoch nicht ausschliesslich auf solche, welche von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptanstalt) oder mit ihr in enger Verbindung stehenden Rechtsträgern emittiert werden.

Die BTV bietet ihren Kunden keine regelmässige Beurteilung der Eignung der von ihr empfohlenen Finanzinstrumente.

Sofern für ein von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptanstalt) ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad, Hauptstrasse 19, 9422 Staad, Schweiz, bereitgehalten.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der Geschäftszeiten mit der BTV zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können persönlich oder per Brief in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung können Aufträge auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilt werden.

Telefonaufzeichnung

Die BTV ist gesetzlich dazu verpflichtet, Telefongespräche in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des WAG 2018 beziehen – das sind Telefongespräche, die zu einem Auftrag im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument (insb. Wertpapier oder Derivat) führen können –, aufzuzeichnen. Das bedeutet, dass die Gespräche von und zu definierten Telefonapparaten der BTV aufgenommen und gespeichert werden, auch wenn sich einzelne Gespräche nicht auf Finanzinstrumente beziehen.

Jeder Kunde ist berechtigt, sich Telefonaufzeichnungen zu den von ihm in Anspruch genommenen Wertpapierdienstleistungen während eines Zeitraumes von fünf Jahren ausfolgen zu lassen.

Transaktionsmeldungen

Gemäss Verordnung Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) können juristische Personen Wertpapiertransaktionen nur noch durchführen, wenn sie einen Legal Entity Identifier (LEI) haben. Dieser LEI dient zur eindeutigen Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Jeder Kunde ist selbst verpflichtet, den LEI bei einer LEI-Vergabestelle zu beantragen. Der LEI hat eine Laufzeit von einem Jahr und muss regelmässig verlängert werden. Nähere Informationen zum LEI sind auf den Webseiten www.lei.admin.ch/#/home oder www.wm-leiportal.org erhältlich.

Für natürliche Personen und nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler ist gemäss MiFIR ein National Client Identifier (NCI) notwendig, um weiterhin Wertpapiertransaktionen durchführen zu können. Der NCI dient ebenfalls der eindeutigen Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Der NCI wird mit einigen Ausnahmen aus Name, Geburtsdatum und Ländercode von der BTV selbst erstellt. Für Kunden mit der Nationalität Italien und Spanien wird für die Transaktionsmeldung die jeweilige Steuernummer benötigt, für Kunden mit der Nationalität Estland und Island der persönliche Identitätscode (isikukood bzw. kennitala), für Kunden mit der Nationalität Malta die nationale Identifikationsnummer oder die nationale Passnummer und für Kunden mit der Nationalität Polen die nationale Identifikationsnummer (PESEL) bzw. die Steuernummer.

Ohne gültigen LEI bzw. NCI können bei der BTV keine Wertpapiertransaktionen mehr abgewickelt werden.

Massnahmen zum Schutz der bei der Bank verwahrten Finanzinstrumente und Gelder des Kunden

Jede in der Schweiz domizilierte Bank sowie jeder in der Schweiz domizilierte Effektenhändler untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Die FINMA kann über ein beaufsichtigtes Institut ein Konkursverfahren eröffnen, sofern keine Aussicht auf Sanierung besteht. Im Konkursfall werden die Forderungen der Gläubiger anhand einer gesetzlich vorgesehenen Rangfolge aus der Konkursmasse befriedigt. Die Forderungen werden in eine von drei Konkursklassen aufgenommen. Dabei gilt, dass die Gläubiger der 1. Klasse vor denjenigen der 2. Klasse und

zuletzt die Drittklassgläubiger befriedigt werden, dies unter der Voraussetzung, dass genügend Haftungssubstrat vorhanden ist. Die Forderungen der Drittklassgläubiger machen im Regelfall den grössten Anteil der Forderungen aus.

Zu den Drittklassforderungen gehören nach den Regeln des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) grundsätzlich auch die Forderungen der Kontoinhaber im Konkursfall einer Bank. Der Art. 37b BankG bestimmt, dass Einlagen und Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, bis zum Höchstbetrag von 100'000 Franken je Gläubiger der zweiten Konkursklasse zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass diese Forderungen vor denjenigen der Drittklassgläubiger getilgt werden.

Einlagen bei Vorsorgestiftungen der Banken nach Art. 82 BVG (sogenannte Säule 3a) und bei Freizügigkeitsstiftungen (sogenannte 2. Säule) gelten beide als Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers. Sie sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und Versicherten zusammen bis zum Höchstbetrag von 100'000 Franken pro Versicherten privilegiert. Sie sind jedoch nicht durch die Einlagensicherung gesichert.

Eine rasche Auszahlung von privilegierten Einlagen wird durch die im Rahmen der Selbstregulierung geschaffene Einlagensicherung gewährleistet. Für sämtliche Banken und Effektenhändler besteht die gesetzliche Verpflichtung, sich der Einlagensicherung anzuschliessen. Eine entsprechende Vereinbarung ist per 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Nach Art. 37a BankG hat jeder Gläubiger Anspruch darauf, dass seine privilegierten Einlagen unter Berücksichtigung der verfügbaren liquiden Aktiven sofort ausbezahlt werden, wobei die FINMA im Einzelfall den Höchstbetrag der sofort auszahlbaren Einlagen festlegt. Der Anspruch kann pro Gläubiger nur einmal geltend gemacht werden, auch wenn er über mehrere Konten bei derselben Bank verfügt. Die Einlagensicherung gilt zudem nur für privilegierte Einlagen bei Geschäftsstellen in der Schweiz.

Für Depotwerte gilt nach Art. 37d BankG, dass diese im Konkurs der Bank abgesondert werden, d. h., sie fallen gar nicht erst in die Konkursmasse und werden den Kunden herausgegeben. Von dieser Regelung sind sämtliche Depotwerte im Sinne von Art. 16 BankG betroffen.

Weitere Informationen zur Einlagensicherung sind auf www.esisuisse.ch abrufbar.

Hinweise zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) enthält unter anderem

Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt eine diesbezügliche EU-Richtlinie um.

Was bedeutet die Abwicklung von Banken?

Als Reaktion auf die Erfahrungen in der Finanzkrise wurden Regelungen erlassen, mit welchen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne Beteiligung des Steuerzahlers abgewickelt werden können. Stattdessen sollen die Anteilhaber und Gläubiger der Bank im Falle des Ausfalles oder drohenden Ausfalles im Rahmen der Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden können. Im Unterschied zum Konkursverfahren steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die rasche Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Vordergrund.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

Wie können Bankkunden von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die zuständige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Bank die für ihre Zulassung vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht (mehr) erfüllen kann, wenn das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen, oder wenn die Abwicklung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bankkunden können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- die Unternehmensveräußerung
- das Brückeninstitut
- die Ausgliederung von Vermögenswerten
- die Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Das Instrument der Unternehmensveräußerung

Hier werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise auf einen Erwerber, der kein Brückeninstitut ist, übertragen. Bankkunden können in der Form betroffen sein, dass ihnen ein neuer Geschäftspartner gegenübersteht, da der Erwerber der abzuwickelnden Bank die Aktiva (an Kunden vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen etc.) übernimmt.

Das Instrument des Brückeninstitutes

In diesem Fall werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen. Dieses sogenannte Brückeninstitut sorgt dafür, dass wichtige, kritische Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („good bank“). Auch hier erhalten die Bankkunden einen neuen Geschäftspartner.

Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Hier ordnet die Abwicklungsbehörde an, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) mit dem Ziel des Portfolioabbaus zu übertragen („bad bank“). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Dem Gläubiger steht auch in diesem Fall ein neuer Schuldner gegenüber.

Für Bankkunden besteht bei den Instrumenten der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten das Risiko, dass der jeweilige Erwerber seinen Verpflichtungen (wie z. B. Zins- und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Ein weiteres Abwicklungsinstrument gemäss BaSAG ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, das sogenannte „Bail-in-Tool“. Dabei kann die Abwicklungsbehörde Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die abzuwickelnde Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Geschäftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer (z. B. Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler. Das Bail-in unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom Bail-in ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Reihenfolge der Herabschreibung:

1. Stufe:

Zunächst betreffen die Abwicklungsmassnahmen das harte Kernkapital. Die Aktionäre der betroffenen Banken tragen daher das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Danach werden jene Gläubiger herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier1-Emissionen und stille Einlagen) investiert haben.

3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe:

Unbesicherte, nachrangige Gläubiger (z. B. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investiert haben) werden zur Verlustabdeckung auf dieser Stufe herangezogen.

5. Stufe:

Zuletzt sind die Gläubiger von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z. B. Anleger von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Anleihen, wie etwa Indexzertifikaten, Derivaten sowie nicht gedeckten Einlagen über 100'000 EUR von Grossunternehmen) betroffen. Schliesslich können auch Einlagen von Privatpersonen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung übersteigen („sonstige Einlagen“).

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger zum Teilverlust oder im äussersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Welche Forderungen von Bankkunden sind vom Bail-in ausgenommen? (nicht abschliessend)

- Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu 100'000 EUR (Spareinlagen, Kontokorrente),
- besicherte Forderungen, wie z. B. gedeckte Bankanleihen („Covered Bonds“),
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen,
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern auf diese Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen (z. B. der Inhalt von Bank-schliessfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen).

Welche Folgen können die Abwicklungsmassnahmen für den Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Massnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Massnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente oder Forderungen – einschliesslich Zahlungs- und Leistungspflichten – erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Massnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die Möglichkeit, dass Abwicklungsmassnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Information über Wertpapierverwahrung

Die BTV verwahrt die Finanzinstrumente des Kunden bei der UBS Switzerland AG. Davon ausgenommen sind Emissionen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft sowie Wertpapiere, deren Abwicklung über die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptanstalt) erfolgt. Investmentfonds werden direkt bei der jeweiligen Fondsgesellschaft verwahrt.

Von der BTV werden Kundenbestände und Eigenbestände bei den Drittverwahrern grundsätzlich getrennt.

Der BTV steht insbesondere gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung darstellen, ein Pfand- und Verrechnungsrecht an den Finanzinstrumenten des Kunden zu.

Angaben zur Berichterstattung

• Bestätigung der Auftragsausführung

Die BTV übermittelt dem Kunden bei Durchführung eines Auftrages unverzüglich wesentliche Informationen über die Ausführung des Auftrages. Sofern der Auftrag einen Privatkunden betrifft, wird diesem schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrages oder – sofern die BTV die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten eine Bestätigung der Auftragsausführung übermittelt.

Bei regelmässig ausgeführten Aufträgen, z. B. bei Fondssparplänen, wird dem Kunden mindestens alle sechs Monate ein Bericht über die in diesem Zeitraum ausgeführten Geschäfte übermittelt.

- **Depotaufstellung**

Dem Kunden wird mindestens einmal pro Quartal eine Aufstellung gemäss Art. 63 del. VO 565/2017 über die von der BTV für den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Gelder übermittelt.

- **Portfolioverwaltung**

Im Rahmen der Portfolioverwaltung wird dem Kunden alle drei Monate eine Aufstellung über sämtliche Daten gemäss Art. 60 del. VO 565/2017 übermittelt. Wird dem Kunden über jedes Geschäft einzeln berichtet, so ist eine periodische Aufstellung alle zwölf Monate ausreichend, sofern es sich nicht um Geschäfte mit Finanzinstrumenten handelt, die unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 Buchstabe c oder Anhang 1 Nummer 4 – 11 der europäischen Richtlinie 2014/65/EU (wie z. B. Optionen, Futures, Swaps) fallen.

Lässt die mit den Kunden vereinbarte Portfolioverwaltung ein kreditfinanziertes Portfolio zu, ist dem Kunden die periodische Aufstellung mindestens einmal monatlich zu übermitteln.

- **Information über Verluste bei Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten sowie bei Portfolioverwaltung**

Die BTV wird den Kunden im Falle von Portfolioverwaltung bzw. bei Standarddepots von Privatkunden, welche Positionen mit kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten (z. B. Hebelprodukte) umfassen, informieren, wenn der Gesamtwert des Portfolios bzw. des betreffenden Finanzinstruments zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Information erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstages.

Beschwerdemanagement

Die BTV verfügt über ein effizientes und transparentes Beschwerdemanagement für Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen. Damit ist sichergestellt, dass jede Kundenbeschwerde dokumentiert und unverzüglich bearbeitet wird sowie auch die zu ihrer Erledigung getroffenen Massnahmen festgehalten und aufbewahrt werden.

Sollte ein Kunde im Zusammenhang mit den von der BTV angebotenen Wertpapierdienstleistungen Fragen, Anregungen oder Beschwerden haben, kann er sich an den zuständigen Betreuer wenden. Dieser wird sich bemühen, sein Anliegen umgehend und zur vollsten Zufriedenheit zu erledigen.

Natürlich können Kunden Anfragen oder Beschwerden auch direkt an die BTV übermitteln:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck,
Zweigniederlassung Staad
Hauptstrasse 19
9422 Staad
Schweiz

Telefon +41 71 858 10 – 10

Telefax Privatkunden +41 71 858 10 – 11

Telefax Firmenkunden +41 74 858 10 – 12

E-Mail btv.staad@btv-bank.ch oder
btv.winterthur@btv-bank.ch

Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

Die BTV führt die Wertpapierorders über die UBS Switzerland AG aus. Die Informationen über die Grundsätze der Auftragsausführung der UBS Switzerland AG finden Sie auf der Homepage der UBS.

Davon ausgenommen sind Anleihen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. sowie Emissionen von Partnerbanken, die über die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ausgeführt werden. In diesem Fall gelangt die nachfolgend angeführte Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Best Execution Policy)

A. Vorbemerkungen

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Vorkehrungen, die von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (nachfolgend kurz „Bank“) mit dem Ziel festgelegt wurden, gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden bei der Durchführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu gewährleisten – die „Best Execution“.

Die Bank wendet diese Ausführungspolitik für Privatkunden und professionelle Anleger in gleicher Weise an und verzichtet auf unterschiedliche Ausführungsgrundsätze. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliesst (Kommissionsgeschäft); schliessen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag

über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), findet Punkt A.6. dieser Ausführungsgrundsätze Anwendung.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen abgewickelt werden. Beispiele dafür sind geregelte Märkte, Multilaterale Handelssysteme (MTF), Organisierte Handelssysteme (OTF), Systematische Internalisierer (SI) oder ausserbörslicher Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den massgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Es besteht eine Organisationspflicht in Form von Grundsätzen der Ausführung, die typischerweise ein bestmögliches Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. Best Execution bedeutet, dass die Bank die Aufträge ihrer Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten gemäss der Best Execution Policy bearbeitet und ausführt.

Für die Bank sind bei der Erstellung der Best Execution Policy zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses die nachfolgend angeführten Ordermerkmale relevant:

Auswahlkriterien	Gewichtung
Kurs des Finanzinstruments	35 %
Kosten der Ausführung und Abwicklung	35 %
Ausführungswahrscheinlichkeit	20 %
Abwicklungswahrscheinlichkeit	10 %

Das für Privatkunden günstigste Ergebnis wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen primär durch das Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Treten bei Privatkunden zusätzliche Ausführungsaspekte (z. B. bedeutender Umfang des Kundenauftrages, erforderliche ausserbörsliche Abwicklung) auf, werden diese zusätzlich zum Gesamtentgelt berücksichtigt.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag abgewickelt werden soll. Aufträge,

die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht.

Die Bank ist im Falle einer Kundenweisung an diese gebunden und von der „Durchführungspolitik für den Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“ befreit. Dadurch kann der Fall eintreten, dass das bestmögliche Ergebnis gemäss Durchführungspolitik nicht erreicht wird. Darauf wird der Kunde vor Auftragserteilung hingewiesen.

4. Weiterleitung und Zusammenlegung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst an einen Ausführungsplatz weiterleiten, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dieser Finanzdienstleistungsunternehmen bedient sich die Bank insbesondere dann, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Im Sinne der bestmöglichen Orderausführung für den Kunden überprüft die Bank diese Finanzdienstleistungsunternehmen regelmässig. Es sind dies unter anderem Oberbank AG (Linz), BKS Bank AG (Klagenfurt), UniCredit Bank AG (München und Wien), Raiffeisen Bank International AG (Wien), Erste Group Bank AG (Wien), CACEIS Bank S.A., Germany Branch (München), Fundsettle (Luxemburg), Deutsche Bank AG (Frankfurt, London), UBS Group AG (Zürich).

Eine Zusammenlegung von Aufträgen kann erfolgen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch Kundeninteressen potenziell verletzt werden.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder sonstige besondere Umstände eine abweichende Ausführung erforderlich machen, versucht die Bank, den Auftrag im bestmöglichen Interesse des Kunden auszuführen. Aussergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel

- erhebliche Preisschwankungen oder Liquiditätsengpässe,
- eine erhebliche temporäre Erhöhung der zu bearbeitenden Aufträge,
- ein Ausfall der EDV und
- Systemengpässe oder Softwarefehler.

6. Festpreisgeschäfte

Schliessen die Bank und der Kunde einen Vertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis ab, kommt ein Kaufvertrag zustande (Festpreisgeschäft). Auch in diesem Fall ist die Bank bemüht, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln.

Bei Festpreisgeschäften entstehen keine fremden Kosten (z. B. Maklercourtage o. Ä.). Eine Verpflichtung der Bank zum

Abschluss eines Festpreisgeschäftes besteht nicht.

Wenn ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, werden die Aufträge über geeignete Handelsplätze bzw. Handelspartner in Form eines Kommissionsgeschäftes zur Ausführung weitergeleitet.

7. Zuteilung von Neuemissionen

Die Zuteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kundendepots hat unverzüglich nach dem Vorliegen der Ausführung zu erfolgen.

Die Zuteilung der einzelnen Wertpapiere auf die jeweiligen Kundenorders erfolgt im bestmöglichen Interesse aller Kunden (fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen).

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Die Bank leitet Kundenorders chronologisch nach ihrem Einlangen unverzüglich an die jeweilige Handelsbörse, an der das Wertpapier notiert, weiter (Prioritätsgrundsatz). Die Festlegung der Heimatbörse eines Wertpapiers erfolgt durch den Datenprovider ÖWS. Kundenorders, die die Bank ausserhalb der Börsenhandelszeiten bzw. an Feiertagen erhält, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

Für alle nachfolgenden Geschäfte der Unterpunkte 1. bis 7. des Punktes B gelten die im Punkt C angeführten Ausführungsplätze.

1. Aktien, Exchange Traded Funds (ETF) und Exchange Traded Commodities (ETC)

Österreich:

Österreichische Aktien werden vorwiegend in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse hinsichtlich der geforderten Preisqualität und niedrigeren Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt. Die Bank wird daher Aufträge in österreichischen Werten aufgrund der regelmässig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung an die Wiener Börse weiterleiten.

Ausland:

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen der jeweiligen Aktien die höchste Liquidität und damit verbunden auch regelmässig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung.

Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden, wird die Order an die Heimatbörse des Wertpapiers weitergeleitet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TECDEX, die immer an der Börse Frankfurt (Xetra) und nicht an der Heimatbörse platziert werden.

Wünscht der Kunde eine andere Vorgangsweise, muss er der Bank eine ausdrückliche Weisung erteilen.

2. Bezugsrechte

Aufträge für in Österreich notierte Bezugsrechte werden aufgrund der regelmässig höheren Liquidität an die Wiener Börse weitergeleitet.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen, die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Finanzdienstleistungsunternehmen werden die Order dann auftragsgemäss an die Börse weiterleiten.

Nicht disponierte Bezugsrechte werden von der Bank interessegewahrend für den Kunden am letzten Handelstag verkauft. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

3. Optionsscheine und Zertifikate

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten oder Optionsscheinen wird die Bank in der Regel über die Heimatbörse ausführen. Lediglich bei in Emission befindlichen Zertifikaten werden Aufträge grundsätzlich im Wege der Kommission über Finanzdienstleistungsunternehmen (bzw. den Emittenten) ausgeführt.

Beziehen sich die Aufträge auf von der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Unternehmen emittierte Zertifikate oder Optionsscheine, wird die Bank die Aufträge in der Regel im Wege des Festpreisgeschäftes ausführen. Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird die Bank auch diese Aufträge an die Heimatbörse weiterleiten.

4. Obligationen/Anleihen

Die Bank bietet die Möglichkeit an, Wertpapiere dieser Assetklasse direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen, sofern der Rückkauf bestimmter Wertpapiere aufgrund gesonderter anderslautender Vereinbarung nicht ausgeschlossen ist. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräusserung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen der Bank und dem Kunden nicht zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Die Bank wird die Order an einen MTF bzw. SI zur Ausführung weiterleiten. Ist wegen der Grösse der Order eine Ausführung auf diese Weise nicht möglich, wird die Order in verzinslichen Wertpapieren an einer Börse platziert, an der ein Handel möglich ist. Im letzten Fall gelten die Ausführungsgrundsätze gemäss Punkt B.1.

5. Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die ausserbörslich bilateral zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (z. B. Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Swaps oder Kombinationen dieser Produkte, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragspartnern (Festpreisgeschäft).

6. Investmentfondsanteile

Die Gruppe der Finanzinstrumente „Investmentfonds“ ist im Wesentlichen im österreichischen Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) sowie im österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) geregelt und bildet daher eine Ausnahme von den „Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)“.

Die Bank führt Aufträge in Investmentfonds nach Massgabe des InvFG 2011 bzw. AIFMG aus, d. h., der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen erfolgt durch Ausgabe und Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

7. Devisentransaktionen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für Devisentransaktionen wünschen, wird der Auftrag im Regelfall zum Fixingkurs der Bank abgerechnet. Dieser Fixingkurs der Bank wird einmal täglich zur Mittagszeit festgelegt.

C. Ausführungsplätze

Land	Markt / Börse	MIC
Österreich	Wien Xetra	XVIE
Deutschland	Frankfurt Xetra (FM1) Frankfurt (FM2) Berlin Düsseldorf Hamburg Hannover München Stuttgart	XVIE
Griechenland	Athen	XATH
Grossbritannien	London	XLON
Irland	Dublin	XDUB
Luxemburg	Luxemburg	XLUX
Niederlande	Amsterdam	XAMS
Belgien	Brüssel	XBRU
Dänemark	NASDAQ OMX	XCSE
Finnland	NASDAQ OMX	XHEL
Norwegen	Oslo	XOSL
Schweden	OMX	XSTO
Frankreich	Euronext Paris	XPAR
Italien	Mailand	XMIL
Portugal	Lissabon	XLIS
Schweiz	Swiss Ex	XSWX XVTX
Spanien	Madrid	XMAD
USA	NYSE NASDAQ OTCBB AMEX	XNYS XNMS XOTC XASE
Kanada	Toronto Stock Exchange Toronto Venture Exchange Vancouver	XTSE XTSX XVSE
Indonesien	Jakarta	XBBJ
Ungarn	Budapest	XBUD
Tschechien	Prag	XPRA
Bulgarien	Sofia	XBUL
Estland	Tallinn	XTAL
Kroatien	Zagreb	XZAG
Lettland	Riga	XRIS
Litauen	Vilnius	XLIT
Polen	Warschau	XWAR
Rumänien	Bukarest	XBSE
Russland	Moskau	XMOS
Serbien	Belgrad	XBEL
Slowakei	Bratislava	XBRA
Slowenien	Laibach	XLJU
Australien	Sydney	XASX
China	Hongkong	XHKG
Japan	Tokio	XTKS
Neuseeland	Wellington	XNZE
Singapur	Singapur	XSES
Südafrika	Johannesburg	XJSE
Thailand	Bangkok	XBKK

D. Schlussbemerkung

Die Bank überwacht die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen sowie ihrer Durchfüh­rungs­politik, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Die Bank prüft dabei auch regelmässig, ob die in der Ausführungs­politik genannten Ausführungs­plätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erbringen oder ob die Vorkehrungen oder die Ausführungs­politik geändert werden müssen.

Die aktuell gültige Version der Informationen zur Auftragsausführung im Wertpapiergeschäft, die Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen des Vorjahres sowie die Information über die erreichte Ausführungsqualität können auf der Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (www.btv.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Informationen nach WAG“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN → Rechtliche Hinweise) abgerufen werden.

Information über den Umgang der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad, mit möglichen Interessenkonflikten

Rechtmässiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die BTV sich in der gegenseitigen Geschäftsbeziehung leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der BTV können jedoch Interessenkonflikte auftreten. Die BTV hat wirksame, ihrer Grösse und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Nachfolgend informiert die BTV, welche Vorkehrungen/Leitlinien sie getroffen hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- oder Platzierungsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, eigenen Geschäften der BTV in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäft-

ten oder sonstigen eigenen Interessen der BTV einschliesslich mit der BTV verbundener Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der BTV entstehen.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die BTV vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Trennung von Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Bank zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Kunden für die Bank oder bei privaten Geschäften der Mitarbeiter
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die Verpflichtung zur Meldung von Mandaten der Geschäftsleitung in anderen börsennotierten Gesellschaften
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet
- die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Organisation / eines Compliance-Verantwortlichen
- die interne Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten
- der Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen sowie die Hintanhaltung von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt wurden
- die laufende Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch die Compliance-Organisation
- die Festlegung von Regelwerken zur Verhinderung von Marktmissbrauch und Insidergeschäften

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, werden von der BTV nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Sollten die Vorkehrungen der BTV nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschliessen, wird die BTV den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Die BTV wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung samt Aufklärung über die jeweiligen Vorteile und Risiken vornehmen und neben Produkten anderer Anbieter auch Produkte des BTV Konzerns anbieten.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von einer unabhängigen Stelle in der BTV (Compliance-Stelle) laufend kontrolliert und regelmässig durch die Revision geprüft.

Informationen zu Einzelheiten

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die BTV erbringt, sowie die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen erteilt gerne der zuständige Betreuer. Auf Kundenwunsch werden gerne weitere Einzelheiten zu Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten

Banken ist im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur unter strengen Voraussetzungen gestattet: Ausgenommen sind Zahlungen des Kunden an das Kreditinstitut und Zuwendungen an den Kunden. Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen.

Zulässigkeit von Vorteilen

Die BTV erbringt ihre Anlageberatung nicht unabhängig im Sinne des § 50 WAG 2018. Aus diesem Grund ist sie berechtigt, im Rahmen des § 51 Abs. 3 WAG 2018 Vorteile anzunehmen. § 51 Abs. 3 WAG 2018 definiert, in welchen Fällen die Gewährung oder Annahme von Vorteilen zulässig ist. Zuwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unzulässig.

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist demnach zulässig, wenn

- dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt wird und
- die Zahlung bzw. die Leistung des Vorteils die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung verbessert und
- das Kreditinstitut nicht in seiner Pflicht behindert wird, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Investmentfondsgeschäft

Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die BTV sowohl Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als auch Fonds diverser nationaler und internationaler Fondsgesellschaften an. An der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hält die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eine Beteiligung.

Bestand an Investmentfonds:

Für den Bestand an Investmentfonds (Publikumsfonds) kann die BTV Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft erhalten. Die maximale Höhe etwaiger Provisionen wird im jeweiligen Fondsprospekt ausgewiesen. Die BTV erhält diese Bestandsprovision multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands.

Strukturierte Produkte/Zertifikate

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag angeboten. Daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. Kauf bzw. Verkauf über den Sekundärmarkt. Es werden je nach Ausgestaltung die vereinbarten Spesen für An- und Verkauf von Aktien bzw. Anleihen verrechnet.

In diesem Geschäftsfeld hat sich eine sogenannte Up-Front-Fee (Einkaufsvorteil) etabliert. Unter Up-Front-Fee versteht man die Differenz zwischen dem Emissionskurs und dem Preis, zu dem die BTV das Wertpapier erwirbt.

Anderer Finanzinstrumente

Zu „anderen Finanzinstrumenten“ zählen jene Finanzinstrumente, bei denen es sich nicht um Investmentfonds, strukturierte Produkte oder Zertifikate handelt. In Einzelfällen erhält die BTV für Vertrieb und/oder Bestand von anderen Finanzinstrumenten Vorteile in Form von Vertriebs- und/oder Bestandsprovisionen.

Sonstiges

Die BTV erhält unentgeltliche Einladungen von diversen Emittenten zu Informations- und Ausbildungsveranstaltungen. Wesentlicher Zweck derartiger Veranstaltungen ist einerseits die Vermittlung von Fachwissen, andererseits kommt es bei diesen Treffen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Management der jeweiligen Emittenten sowie mit anderen Wertpapierspezialisten. Darüber hinaus erhält die BTV keine nichtmonetären Zuwendungen durch Dritte.

Vorteile

Die BTV erhält regelmässig folgende Vorteile:

Vertriebsprovision

- bei strukturierten Produkten/Zertifikaten/anderen Finanzinstrumenten bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Zeichnungsbedingungen

Bestandsprovision

- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fremdfondsgesellschaften

Up-Front-Fee

- bis 4 % vom Wert der Anteile bei strukturierten Produkten/Zertifikaten

Verbesserung der Dienstleistungsqualität

Alle oben angeführten Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen haben für die Kunden keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte. Vielmehr dienen diese dazu, die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen auf höchstem Niveau zu ermöglichen und deren Qualität stetig zu verbessern:

- Provisionen, die für Bestände in Dachfonds vereinnahmt werden, werden diesen vollständig zugebucht.
- Die BTV bietet umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsleistungen für den Kunden an. Hierfür berechnet sie zunächst keine gesonderte Gebühr. Daher sind zur Abdeckung dieser Wertschöpfung Erträge aus den Geschäften mit Wertpapieren nötig.
- Die Vertriebs- und Bestandsprovisionen dienen der Schaffung eines Vertriebsnetzes (z. B. die Fondsgesellschaften wenden sich nicht direkt an das Anlagepublikum) und der Stärkung des Betreuungsangebots. Abgedeckt werden insbesondere:
 - o Notwendige Investitionen: Personalkosten, Schulungsaufwand, Systemkosten, Marktexpertise und Produktentwicklung
 - o Ergebnisoffene, bedarfsorientierte und kundenindividuelle Beratung im Einklang mit dem WAG 2018
 - o Erstellung und Aushändigung von Unterlagen / Beantwortung von Rückfragen
 - o Beratungstermine in den Filialen oder mobil

- Der Kunde kann jederzeit und ohne Bezahlung eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist.
- Bestandsprovisionen dienen der Entlastung der Erwerbskosten. Die Provision wird somit auf die Haltedauer des Papiers „gestreckt“. Ferner dienen Bestandsprovisionen als „Anti-Churning-Fee“, also der Vermeidung des Anreizes zu ständigem Umschichten.

Zusammenfassend handelt es sich also um Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten aufzubauen, zu erhalten und zu verbessern.

Im Falle des Erhalts von nicht zulässigen Vorteilen von Dritten werden diese direkt an den Kunden ausgekehrt.

Vermittlergeschäft

Bei Kunden, die von Vermittlern betreut werden, erhält der jeweilige Vermittler einen Anteil bzw. die gesamte Vertriebsprovision/eigene Spesen von der BTV ausbezahlt.

Informationen zu Einzelheiten

Weiterführende Auskünfte zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen werden dem Kunden auf Anfrage vom Kundenbetreuer selbstverständlich erteilt.

Information über die Kundeneinstufung nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) hat die BTV eine Einstufung ihrer Kunden in „Geeignete Gegenpartei“, „Professioneller Kunde“ oder „Privatkunde“ vorzunehmen. Das WAG 2018 verknüpft jede Kundenkategorie mit einem differenzierten Pflichtenkata-

log. Dem Kunden wird in Abhängigkeit von seiner Einstufung ein angemessenes Schutzniveau zuteil. Das höchste Schutzniveau genießen Privatkunden.

Die Kriterien, die für die Einstufung in eine dieser Kategorien erfüllt sein müssen, sind gesetzlich genau definiert:

Kundenkategorie	Gesetzliche Voraussetzungen für die Einstufung	Unterschiede im Schutzniveau
Privatkunde	keine besonderen Voraussetzungen (Verbraucher, Freiberufler, Unternehmen, sonst. nicht-natürliche Personen)	<ul style="list-style-type: none"> • umfassendes Schutzniveau • umfangreicher Informations- und Aufklärungsschutz
Professioneller Kunde	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsträger, die die Zulassung haben, auf den Finanzmärkten tätig zu werden (z. B. Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds) • Staaten, Länder, Regionalregierungen • Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen (z. B. Weltbank, Internationaler Währungsfonds) • Grossunternehmen, die mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> o Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. EUR o Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR o Eigenmittel von mindestens 2 Mio. EUR • Zusätzlich muss der Kunde über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> • geringere Informationspflichten • Vermutung im Rahmen der Anlageberatung, dass der Kunde über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, dass Produktrisiken verstanden werden und die Anlage finanziell tragbar ist
Geeignete Gegenpartei	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen wie Professioneller Kunde 	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Informationspflichten • keine besonderen Schutzpflichten

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit der BTV eine Hinaufstufung bzw. Herabstufung in eine andere Kundenkategorie zu vereinbaren, womit natürlich eine Änderung des Schutzniveaus verbunden ist. Für derartige Umstufungsprozesse bestehen genaue gesetzliche Vorgaben. Sollte der Kunde eine Hinaufstufung oder Herabstufung in Betracht ziehen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Betreuer. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die BTV nicht an.

Information über Kosten und Nebenkosten (Konditionen Wertpapiere)

1. Depotverwaltung

Leistung	Preis *
Depot-Eröffnung	spesenfrei
Verwahrung Schweizer Werte	2.5 ‰
Verwahrung ausländischer Werte	3.6 ‰
Minimum pro Depot	250.00 CHF p. a.
Banklagerndgebühren	200.00 CHF p. a.
Nummernbeziehung	500.00 CHF p. a. (inkl. Banklagerndgebühren)
Erträge (Zinsen, Dividenden)	1.5 % des Wertes / min. 2.00 CHF
Erträge (Rückzahlungen) in CHF	spesenfrei
Erträge (Rückzahlungen) in FW	0.25 %
Titeleinlieferungen	spesenfrei
Physische Titeleinlieferung	0.15 % / min. 100.00 CHF + fremde Spesen
Titelauslieferungen pro Titel	150.00 CHF + fremde Spesen
Physische Titelauslieferungen	0.15 % / min. 100.00 CHF + fremde Spesen
Physische Einlieferung Edelmetall	100.00 CHF
Physische Auslieferung Edelmetall	100.00 CHF + fremde Spesen
Überträge innerhalb der BTV Schweiz	spesenfrei
Überträge von BTV Schweiz nach BTV Österreich	spesenfrei
Ausbuchung von Wertpapieren (pro Position)	40.00 CHF

* Zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8.0 %.

2. An- und Verkauf von Wertpapieren (USt-frei)

Wertpapier	Gültigkeit	Preis
Eigene Obligationen (in Emission)		spesenfrei
Obligationen	CHF	Kauf/Verkauf: 0.70 % / min. 100.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 0.90 % / min. 150.00 CHF
Aktien	CHF	Kauf/Verkauf: 1.10 % / min. 100.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.70 % / min. 150.00 CHF
Aktienfonds (inkl. Goldfonds, Gold), ETF	CHF	Kauf/Verkauf: 1.10 % / min. 100.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.70 % / min. 150.00 CHF
Strategiefonds	CHF	Kauf/Verkauf: 1.50 % / min. 100.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 1.50 % / min. 150.00 CHF
Obligationenfonds	CHF	Kauf/Verkauf: 0.70 % / min. 100.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 0.90 % / min. 150.00 CHF
Geldmarktfonds		Kauf/Verkauf: 0.50 % / min. 100.00 CHF
	3 Banken-Generali KAG-Fonds	EUR
Anrechte	CHF	Kauf/Verkauf: 0.50 % / min. 100.00 CHF
	FW	Kauf/Verkauf: 0.50 % / min. 150.00 CHF

Leistung	Preis
Order-/Limitänderung	10.00 CHF

3. Wertpapier-Anlagekonto

Leistung	Entgelt pro Abschluss
Kontoführung CHF-Konto	15.00 CHF
Kontoführung FW-Konto	15.00 CHF
Bedingungen	
Rückzugslimit	20'000.00 CHF pro Monat
Kündigungsfrist	3 Monate

4. Vermögensverwaltung

Vermögensmanagement auf Dachfondsbasis	Modelle	„All-in-Fee“ * **
	Klassik	0.98 % p. a.
	Dynamik EUR/CHF	1.36 % p. a.
	Aktien	1.64 % p. a.
	Offensiv	1.60 % p. a.
	Trend	1.28 % p. a.
	Zehn	1.23 % p. a.
	Aktiv	1.50 % p. a.
	Flexibel	1.50 % p. a.

* Belastung erfolgt aliquot vierteljährlich im Nachhinein; Berechnung vom Kurswert per Ende März, Juni, September und Dezember.

** Zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8.0 %.

Vermögensmanagement Premium	Preis
Verwaltungskosten *	Vermögensmanagementhonorar 0.5 % p. a. Depotgebühr (siehe 1. Depotverwaltung)
Transaktionskosten	An- und Verkauf von Wertpapieren – Standardkosten Reduktion von 50 % der Standardkosten für: <ul style="list-style-type: none"> • Ausgabeaufschlag Investmentfonds • Devisenspanne
„All-in-Fee“ *	Individuelle Vereinbarung möglich

* Zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8.0 %.

5. Depotsaldierung

Leistung	Preis
Depotsaldierung	250.00 CHF

Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft, Innsbruck
Zweigniederlassung Staad
Hauptstrasse 19
9422 Staad

T +41 71 858 10 – 10
E btv.staad@btv-bank.ch

Zweibüro Winterthur
Zürcherstrasse 14
8400 Winterthur
T +41 52 208 19 – 10
E btv.winterthur@btv-bank.ch

Hauptsitz Innsbruck

Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
Österreich

T +43 505 333 – 0
E btv@btv.at



Ein Lotse sorgt für sicheres Geleit. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine kleine BTV Lotsenflagge am Revers.
Ein sprechendes Symbol: Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg zum Erfolg.

www.btv-bank.ch